

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Rüstungen dar, welche die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Verhinderung von Kriegen zu verwirklichen suchen, und die herbeizuführen zu den ersten Pflichten des Völkerbundes gehören wird.

II

Sie müssen jedoch feststellen, daß das ungeheure Anwachsen der Rüstungen in den letzten Jahrzehnten den Staaten Europas durch Deutschland aufgezwungen worden ist. Weil Deutschland seine Macht vermehrte, mußten seine Nachbarn das gleiche tun, wollten sie nicht dem Zwang des deutschen Schwertes widerstandslos ausgeliefert sein. Es ist daher ebenso gerecht wie notwendig, mit der zwangsweisen Begrenzung der Rüstungen bei dem Staate zu beginnen, den die Verantwortung für ihr Anwachsen trifft. Erst wenn der Angreifer den Weg gezeigt hat, können auch die Angegriffenen in aller Sicherheit ihm folgen.

III

Die Alliierten und Assoziierten Mächte können keinerlei grundsätzliche Abänderungen der Bedingungen zugestehen, die in den Artikeln 159 bis 180, 203 bis 208 und 211 bis 213 des Friedensvertrages aufgezählt sind.

Deutschland hat bedingungslos einer Abrüstung vor den Alliierten und Assoziierten Mächten zuzustimmen. Es hat die sofortige Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht anzunehmen; eine genau festgelegte Organisation und der Rüstungsmaßstab werden ihm vorgeschrieben werden. Es ist wesentlich, daß eine besondere Kontrolle mit Beziehung auf alles ausgeübt wird, was die Einschränkung seiner bewaffneten Macht und seiner Rüstung, die Schleifung seiner Befestigungen und die Einschränkung, Umwandlung oder Vernichtung seiner militärischen Anlagen betrifft.

IV

Die Alliierten und Assoziierten Mächte betrachten die genaue Durchführung dieser Grundsätze als eine heilige Pflicht und lehnen es ab, hiervon abzugehen; sie sind nichtsdestoweniger bereit, im Interesse des allgemeinen Friedens und der Wohlfahrt des deutschen Volkes folgende Änderungen der Bestimmungen für das Landheer, Artikel 159 bis 180 des vorliegenden Vertrages, zu bewilligen.

a) Deutschland wird ermächtigt, die Verminderung seines Heeres langsamer auszuführen, als festgesetzt worden war, und zwar bis auf eine Höchstzahl von 200 000 Mann, die in einem Zeitraum von 3 Monaten erreicht sein muß. Am Ende dieser 3 Monate und alle weiteren 3 Monate wird eine Kommission militärischer Sachverständiger der Alliierten und Assoziierten Mächte die Stärke des